

Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 671 stimmt mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 26.07.2011 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.05.2014 (GV.NRW. S. 307), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 671:**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 671 - Havensteinstraße / Helmholzstraße - wurde bereits am 15.08.2011 im Amtsblatt Nr. 15/2011 veröffentlicht. Um eine ordnungsgemäße ortsübliche öffentliche Bekanntmachung sicherzustellen, wird der Beschluss hiermit erneut veröffentlicht. Weitere Informationen sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) zu erhalten.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) -**

Der Rat der Stadt hat sich in seiner Sitzung am 14.03.2016 in Kenntnis der Ergebnisse aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit dem Entwurf des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - vom 03.02.2016 einverstanden erklärt und die öffentliche Auslegung nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 725 - Hansastraße (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - liegt deshalb nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen in der Zeit vom 11.04.2016 bis 11.05.2016 einschließlich im Bereich 5-1 - Stadtplanung -, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Erdgeschoss, Zimmer Nr. A 009, während der nachstehend genannten Öffnungszeiten öffentlich aus.

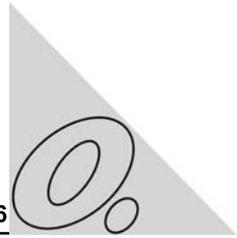
**Öffnungszeiten:**

Montag - Donnerstag: 08:00 - 16:00 Uhr  
Freitag: 08:00 - 12:30 Uhr

**Verfügbare Arten umweltbezogener Informationen:**

Zur Bebauungsplanung wurde eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB durchgeführt. Die dabei untersuchten Umweltauswirkungen sind im Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung beschrieben und bewertet worden. Sie betreffen folgende Schutzgüter:

- **Mensch**  
(Es liegen keine Erkenntnisse über unverhältnismäßig hohe Beeinträchtigungen durch Lärm, Erschütterungen, Gerüche oder Lichtimmissionen vor. Eine Verschlechterung der Immissionsituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.);
  - **Pflanzen und Tiere**  
(7 vorhandene Bäume werden beseitigt und durch 25 neue Laubbäume ersetzt. Ein weitergehender Eingriff in Natur und Landschaft wird durch die Planung nicht ausgelöst.);
  - **Boden**  
(Mehrere Flächen mit Bodenbelastungsverdacht grenzen unmittelbar an den Bebauungsplan bzw. überschneiden sich teilweise mit diesem. Bei Erdarbeiten ist mit belastetem Aushubmaterial zu rechnen. Deshalb sind Arbeitsschutzmaßnahmen und die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Überhangmassen zu berücksichtigen. Es gibt jedoch keine Hinweise auf Belastungen, die das Bebauungsplanverfahren in Frage stellen könnten.);
  - **Wasser**  
(Der Bebauungsplanbereich ist fast vollständig bebaut bzw. versiegelt und die entwässerungstechnische Erschließung in Form einer Mischwasserkanalisation vorhanden. Merkliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.);
  - **Klima und Lufthygiene**  
(Durch die zukünftig erheblich größere Anzahl an neu gepflanzten Bäumen (25 statt 7) wird sich das Klima im Planungsgebiet mit dem Wachstum der Bäume verbessern, indem die nächtliche Abkühlung und die Dämpfung der sommerlichen Hitze zunehmen.);
  - **Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**  
(Die vorhandenen 7 großen Bäume werden beseitigt und durch 25 neue Laubbäume ersetzt.);
  - **Kultur- und Sachgüter**  
(Im Geltungsbereich sind keine Denkmäler der Denkmalliste o. ä. vorhanden. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.);
  - **Wechselwirkungen**  
(Die vorliegende Planung schreibt im Wesentlichen den vorhandenen Bestand fest und beeinflusst keine Schutzgüter. Mögliche Wechselwirkungen sind daher nicht absehbar.).
- Im Rahmen der frühzeitigen Teilnahmeverfahren gemäß §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB ist eine Stellungnahme mit umweltbezogenen Informationen von folgender Behörde eingegangen:
- Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, vom 01.12.2015: Hinweise auf Bergwerks- und Bewilligungsfelder.



Die der Stadt Oberhausen in den bisherigen Verfahrensschritten von Dritten zur Verfügung gestellten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen sind bei der Erarbeitung des Umweltberichts abwägend berücksichtigt worden (siehe oben - Schutzgüter -).

Weitere Details der umweltrelevanten Informationen sind dem ausliegenden Umweltbericht und der aufgeführten Stellungnahme zu entnehmen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Gesetzliche Grundlage ist § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I, S. 1722).

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Oberhausen, Flur 8 und 9, und wird wie folgt umgrenzt:

Südliche und westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; südwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 154 bis zum nördlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 399, jeweils Flur 8; von dort rechtwinklig abknickend zur nordöstlichen Grenze des Flurstücks Nr. 154, Flur 8; nordöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 154, Flur 8; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 153 bis zum westlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 329, jeweils Flur 8; von dort rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 535, Flur 8; nordwestliche Grenze des Flurstücks Nr. 535, Flur 8; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 155, Flur 8; nordwestliche Grenzen der Flurstücke Nr. 31 und 30, Flur 8; rechtwinklig abknickend zur nordwestlichen Grenze des Flurstücks Nr. 151, Flur 8; ca. 5 m entlang der nordöstlichen Seite des Gebäudes Duisburger Straße 89; abknickend zum südwestlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 22, Flur 9; westliche Grenze des Flurstücks Nr. 22, Flur 9; diese verlängert bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 20, Flur 9; nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 20, Flur 8, einschließlich deren Verlängerung bis zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 339, Flur 9; östliche Grenzen der Flurstücke Nr. 339, Flur 9 sowie Nr. 151 und 155, Flur 8.



**Hinweis**

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13 a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

**Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung****Erklärung**

Der durch den Rat der Stadt am 14.03.2016 gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 725 - HansasträÙe (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments des Bebauungsplanentwurfs Nr. 725 - HansasträÙe (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) - nebst Begründung (einschließlich Umweltbericht) stimmt mit dem Ratsbeschluss vom 14.03.2016 überein.

Es wurde entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 739), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Oberhausen, 17.03.2016

Schranz  
Oberbürgermeister

**Ergänzende Informationen zum Bebauungsplan Nr. 725 - HansasträÙe (zwischen Duisburger Straße und Buschhausener Straße) -**

Die HansasträÙe soll zwischen Buschhausener Straße (L 215) und Duisburger Straße (L 452) ausgebaut, eine Neuaufteilung der vorhandenen Verkehrsflächen vorgenommen und eine Verbesserung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse erzielt werden. Insbesondere soll der Radverkehr mittels Schutzstreifen auf der Fahrbahn gesichert und das Parken neu geordnet werden.

Für die Beantragung von Fördergeldern sowie zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage HansasträÙe (zwischen Buschhausener Straße und Duisburger Straße) im Sinne des § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird ein Bebauungsplan aufgestellt und darin die Straßenbegrenzungslinien und die öffentliche Verkehrsfläche gemäß dem Ausbauplan festgesetzt.

Informationen (u. a. Plan und Begründung (inkl. Umweltbericht)) sind auch im Internet unter [www.o-sp.de/oberhausen/start.php](http://www.o-sp.de/oberhausen/start.php) abrufbar.

**Öffentliche Bekanntmachung  
Bekanntmachung der Stadt Oberhausen  
über die Verkleinerung des Aufhebungsgebietes und die öffentliche Auslegung des teilweise aufzuhebenden Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - sowie des Entwurfs der Aufhebungssatzung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 14.03.2016 beschlossen, das Aufhebungsgebiet zur teilweisen Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 59 - Kirchhellener Straße / Hirschstraße - gemäß dem Plan des Bereichs 5-1 - Stadtplanung - vom 05.01.2016 zu verkleinern.

Das Aufhebungsgebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade und wird zukünftig wie folgt umgrenzt:

Südöstliche Seite der Kirchhellener Straße; nordöstliche Grenzen der Flurstücke Nr. 501, 491 und 372, Flur 12; abknickend zum nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 603, Flur 12; nördliche Grenzen der Flurstücke Nr. 602 und 601, Flur 12; zweimal abknickend gemäß Übersichtsskizze bis zu einem Schnittpunkt mit einer westlichen Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; westliche Parallele von 10,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 533, Flur 12; nördliche Parallele von 10,0 m zur südlichen Grenze der Flurstücke Nr. 579 und 376, Flur 12; nach 124 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 383, Flur 12; nach 90 m rechtwinklig abknickend zu einer nördlichen Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; nördliche Parallele von 30,0 m zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14; östliche Parallele von 30,0 m zur westlichen Grenze des Flurstücks Nr. 467, Flur 14.